

auch Danzig und Thorn und ganz Posen an Preußen fiel, so ward dieser Vorteil noch erhöht. Die preußischen Landesteile im Osten erhielten dadurch ihren räumlichen Zusammenhang. Somit brachte die neue Erwerbung folgende Vorteile:

- a. Sie verband die östlichen Gebiete zu einer räumlichen Einheit.
- b. Sie erhöhte die Macht des preußischen Staates.
- c. Sie vermehrte die Sicherheit der Ostgrenze gegen feindliche Angriffe.
- d. Sie erleichterte die Verteidigung des Landes nach Osten hin.
- e. Sie rettete Ostpreußen vor dem drohenden Verluste.
- f. Sie hob den Verkehr in den östlichen Gebieten.
- g. Sie förderte den Seehandel.

2. Was verdankt Preußen Friedrich dem Großen.

Wie der große Kurfürst und Friedrich Wilhelm I. hat auch Friedrich II. viel für Preußen gethan. Es verdankt ihm:

a. Seine Großmachtstellung. Während der große Kurfürst Preußen zu einem achtungsgebietenden deutschen Staate erhob, und Friedrich I. ihm die Königswürde erwarb, verschaffte ihm Friedrich II. die Großmachtstellung, das Ansehen und den Einfluß unter den Großmächten Europas. Die Könige von Preußen galten seitdem nicht mehr als Lehensfürsten des Kaisers, sondern als unabhängige Herrscher, die ihren Staat eigenmächtig regierten.

b. Seine bedeutende Vergrößerung. Gleich seinen Ahnen hat auch Friedrich II. sein Land bedeutend vergrößert, nämlich um Schlesien und Westpreußen, also um etwa 1200 Quadratmeilen. Solch einen bedeutenden Landzuwachs hatte Preußen noch nie gehabt. Derselbe war deswegen so wichtig, weil er dessen Großmachtstellung begründete und für die Dauer befestigte und verbürgte.

c. Seine Fortschritte im Erwerbsleben. Um das Wohl seines Volkes zu fördern, hob er alle Hauptzweige der Wohlstandsarbeiten, nämlich die Landwirtschaft samt der Viehzucht und dem Gartenbau, das Handwerk und die Fabrikthätigkeit, sowie den Handel und Verkehr. Dadurch leitete er die namhaftesten Fortschritte ein, welche Preußens Erwerbsleben teils noch zu Friedrichs II. Lebzeiten, teils nach seinem Tode machte.

d. Seine geordnete Rechtspflege. Er schuf das Kammergericht in Berlin und die neue Gerichtsordnung, welche jedem Unterthanen einen sichern Rechtsschutz gewährleistete; er brachte den Grundsatz, daß vor dem Gesetze alle gleich sein müssen, daß gleiches Recht für alle gelten müsse, zur Geltung und Anerkennung.